



Vorgehen beim Ausbau von Güterstrassennetzen

Das Vorgehen beim Ausbau von Güterstrassennetzen richtet sich nach dem Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (MelV; BR 915.110). Die Anwendung des Meliorationsrechtes auf diese Verfahren gründet auf Art. 46 MelG.

Formen der Beitragsfestlegung

Der Ausbau von Güterstrassennetzen kann grundsätzlich mit

- Vereinbarung
- Grundsatzentscheid
- Richtplanverfahren

durchgeführt werden. Die Unterschiede sind wie folgt.

Vereinbarung

In der Vereinbarung werden Leistungen und Zeithorizonte (in der Grössenordnung von 4 bis 6 Jahren) definiert, die bei der Durchführung einzuhalten sind. Bauherrschaft und Kanton binden sich damit stark, die Kreditzuteilung zur Einhaltung der Vereinbarung ist je nach Finanzsituation einschneidend. Die Verpflichtungen des Kantons sind gross. Die Arbeitsschritte werden *Teilprogramme* genannt.

Grundsatzentscheid

Im für Gesamtmeliorationen üblichen Verfahren ist die Verpflichtung für den Kanton bis zum Abschluss des Verfahrens in einem mittelfristigen Rahmen (nach Bund und Kanton max. 15 Jahre). Zur Entlastung der gesamten Verpflichtungskredite aus dem Meliorationswesen besteht die Tendenz, mit Grundsatzbeschluss bewilligte Vorhaben möglichst rasch abzuschliessen. Nach der Wirkung kommt den Ausbauten von Güterstrassennetzen gegenüber Gesamtmeliorationen aber keine erhöhte Priorität zu, sodass hier Grundsatzentscheide nur in Ausnahmefällen angewendet werden sollen. Die Arbeitsschritte werden *Etappen* genannt.

Richtplanverfahren

Im Richtplanverfahren werden die zu treffenden Massnahmen im Grundsatz zur Kenntnis genommen. Die Projektgenehmigung beinhaltet alle Massnahmen (nach Bund für einen Zeitrahmen von max. 15 Jahren). Subventioniert werden diese aber in Einzelvorlagen und aufgrund der jeweils gültigen Rechtslage. Es entstehen keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Bauherrschaften. Die Arbeitsschritte werden *Vorlagen* genannt.

Durchführungsart

Zur Entlastung der kantonalen (und Bundes-) Verpflichtungen werden Ausbauten von Güterstrassennetzen **in der Regel im Richtplanverfahren** durchgeführt.

Durchführungsinstanz und weitere Organe

Normalerweise wird die Gemeinde die aus einem Gesamtmeliorationsverfahren übernommenen Anlagen ausbauen und dazu als Bauherrin auftreten. Dazu ist ein Vorgehen nach Art. 17

MelG zu wählen. Wenn sich die Grundeigentümer mit der Durchführung befassen sollen, ist nach Art. 16 MelG vorzugehen.

Um den Vorgaben des Meliorationsrechtes Genüge zu tun, sind auch eine Schätzungskommission einzusetzen und im Falle der Durchführung durch die Eigentümer eine Meliorationsgenossenschaft zu gründen und mit den notwendigen Organen auszustatten. Wenn der Landerwerb freihändig erfolgt und die Restkosten von der Gemeinde getragen werden kann auf die Einsetzung einer Schätzungskommission verzichtet werden.

Landerwerb

Wesen

Zur Erstellung und/oder Verbreiterung von Strassen ist das dafür notwendige Land bereitzustellen. Es bieten sich dazu grundsätzlich drei Varianten an:

1. mittels Servituten
2. durch freihändigen Erwerb
3. über einen allgemeinen Abzug

Der Bund verlangt die Ausparzellierung der ganzen Strassenparzellen, womit der Landerwerb für die Verbreiterungen effektiv getätigt werden muss (keine Lösung über Servitute). Als Resultat soll eine Strassenparzelle geschaffen werden, worin die ganze Anlage inkl. Bankette, Kunstbauten und evtl. Teile von Böschungen enthalten sind.

Vorgehen

Auch der Ausbau von Güterstrassen erfordert die Abgrenzung eines Bezugsgebietes nach Art. 5 und 6 MelG und damit die Unterstellung des Vorgehens unter das Meliorationsrecht. Erst damit kann das Unternehmen nach den Art. 20 ff MelG ablaufen. Insbesondere sind damit die Bewertung der für Verbreiterungen oder Neuanlagen von Strassen zu erwerbenden Flächen nach Art. 23 MelG und die Landbeschaffung über einen allgemeinen Abzug nach Art. 25 MelG möglich. Die Neuzuteilung nach Art. 28 und 29 wird sich auf den Wertausgleich beschränken, d. h. von den an auszubauende allgemeine Anlagen angrenzenden Parzellen wird ein erhöhter allgemeiner Abzug in Form von Flächenabzügen gemacht (Minderzuteilung). Eigentümer von nicht an die Anlagen angrenzenden Parzellen, die sich keinen Realabzug gefallen lassen müssen, erhalten dadurch eine Mehrzuteilung, welche sie nach dem Verkehrswert zu bezahlen haben. Diese an sich ungleiche Behandlung der Eigentümer orientiert sich an der ebenfalls einzuhaltenden Anforderung des angemessenen Eingriffs. Es wäre unverhältnismässig, wegen der Verbreiterungen von einzelnen Strassen und dem damit notwendigen Landerwerb von geringem Ausmass über das ganze Bezugsgebiet, eine Zweitumlegung durchzuführen.

Mittels Neuzuteilung (siehe auch weiter unten)

Die Landbeschaffung kann ganz formell mit der zu verfügbaren Neuzuteilung und dem Ausweis über die Mehr- resp. Minderzuteilungen erfolgen.

Mittels freihändigem Erwerb

Ebenfalls möglich ist der freihändige Landerwerb. In solchen Fällen sind mit dem Bauprojekt ein Landerwerbsplan und eine -liste zu erarbeiten. Darauf basierend sind für die Realabzüge gütliche Vereinbarungen zu erstellen und von den Betroffenen vor der Bauausführung unterzeichnen zu lassen.

Speziell in einem Richtplanverfahren, aber auch bei Etappenunternehmen, sind der Landerwerb und evtl. die Bereinigung der Servitute (Neuzuteilung) pro auszubauende Strasse vorzunehmen. Entsprechend sind auch die Mehr- und Minderzuteilungen abzurechnen (Art. 29 MelG).

Überprüfung der Strassennetzdichte und der Ausbauformen

Als Basis für ein Ausbauprojekt ist die Notwendigkeit der vorhandenen Strassen und Wege zu überprüfen. Werden alte Wege nicht mehr gebraucht, sind sie möglichst mit den anstossenden Parzellen zu vereinigen. Andere öffentliche Interessen (z.B. als Wanderwege) bleiben natürlich vorbehalten.

Die verbleibenden, auszubauenden Strassen des Netzes sind entsprechend den Güterstrassennormen zu klassieren. Darauf basierend sind der Ausbaustandard und die baulichen Massnahmen festzulegen.

Fuss- und Wanderwege

Vor oder mit der Erarbeitung des generellen Ausbauprojektes soll auch das Wanderwegnetz im Bezugsgebiet überarbeitet werden. Zum Einen ist nach allgemeiner Feststellung das offizielle Wanderwegnetz im Kanton Graubünden sehr dicht. Zum Andern stellen Wanderwege auf Güterstrassen dann Schwierigkeiten dar, wenn es darum geht, mit dem Ausbau die Fahrbahn zu befestigen.

Die Anpassung des Wanderwegnetzes erfolgt mit der Genehmigung des Auflageprojektes. Die Gemeinde ist anzuhalten, die neu bezeichneten und fallengelassenen Wanderwege in der Ortsplanung nachzutragen.

Ablauf des Ausbaus von Güterstrassennetzen

1. Initiative (meist durch den Gemeindevorstand) und evtl. Auftrag an Ingenieurbüro zur Erarbeitung einer Ausbaustudie (evtl. Einholen von Offerten dazu über ALG, Musterdevis)
2. Kontaktnahme mit dem ALG, Festlegen Umfang und Ausbauvarianten
3. Kontaktnahme mit Forstdienst, sofern Waldstrassen einbezogen werden oder forstliche Interessenz ausgemacht werden kann
4. evtl. bereits eine erste Begehung ALG, Bauherrschaft und evtl. Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
5. Erarbeiten Generelles Projekt (Auflageprojekt), Abgrenzung Bezugsgebiet und Ermittlung betroffener Grundeigentümer (Grundeigentümerregister: Bestätigung Grundbuchamt)
6. Abstimmen der Projektmassnahmen auf vorhandene Natur- und Landschaftsschutzinventare, Festlegen der Ersatzmassnahmen mit ökologischer Fachperson, Feststellen der Bewirtschaftungsveränderung mit dem Ausbau (und evtl. förmliche UVP)
7. verwaltungsinterne Vernehmlassung
8. Prüfbericht ALG
9. Einreichung an Bund, Begehung BLW (und evtl. BAFU), Stellungnahme Bund
10. Projektbereinigung aufgrund der Vorgaben kantonaler Ämter und Bundesämter
11. öffentliche Auflage Bezugsgebiet mit Eigentümerregister und Generelles Projekt (Auflageprojekt) nach Art. 38 lit. a resp. b MelG
12. Anordnungsbeschluss zur Durchführung der Landerwerbsumlegung und des Ausbaus der Güterstrassen gemäss Art. 17 MelG und Beschluss über den Gesamtkredit nach Art. 10 MelV resp. Art. 46 MelG.
13. Einsprachenerledigung durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)
14. Projektgenehmigung durch DVS
15. evtl. Grundsatzbeschluss Kanton und Bund, sofern ausnahmsweise kein Richtplanverfahren

Es empfiehlt sich, vor der Aufnahme irgendwelcher Arbeiten mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) Kontakt aufzunehmen und die für das konkrete Projekt zu wählende Vorgehensweise festzulegen. Damit erhalten wir auch die Information über vorgesehene Projekte und eine Übersicht über die uns erreichenden Beitragswünsche.

Rechtliche Vorgaben

Basis für den Ausbau von Güterstrassennetzen ist das Meliorationsrecht. Damit können die Betroffenen in das Verfahren eingebunden (Abgrenzung Beizugsgebiet nach Art. 5 MelG), die Anmerkung im Grundbuch vorgenommen (Art. 3. MelV), die Grundeigentümer zur Duldung der notwendigen Arbeiten verpflichtet (Art. 24 MelV), der Landerwerb und allenfalls notwendige Servitute verfügt (Art. 25 und 32 MelG), die Verteilung der Restkosten (Art. 33) und der Unterhalt (Art. 34 MelG) gesichert und Teilzahlungen (Art. 32 MelV) einverlangt werden.

Um die für den Ausbau des Güterstrassennetzes notwendigen Verfahrensschritte auch rechtsverbindlich vornehmen zu können, sind also das Beizugsgebiet abzugrenzen und die *davon betroffenen Grundeigentümer zu ermitteln*.

Ebenso sind der Umlegungsban¹ zu erlassen und die Anmerkung im Grundbuch vorzunehmen. Hierzu sieht das Grundbuchinspektorat und Handelsregister (GIHA) gemäss elektronischer Mitteilung vom 2. April 2007 keine Probleme, auch wenn schon eine Anmerkung "Güterzusammenlegungsgrundstück" auf den Parzellen lastet.

Rechtsschutz und Projektgenehmigung

Bei konsequentem Vorgehen nach Meliorationsrecht ist auch der Rechtsschutz der Eigentümer gewahrt (Art. 37 ff MelG).

Ebenso kann das Projekt nach dem Meliorationsrecht genehmigt werden (Art. 44bis ff MelG).

Bestimmung der ausführenden Fachperson

Die Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten sind einer ausgewiesenen Fachperson zu vergeben. Gemäss Art. 14 des Submissionsgesetzes (SubG; BR 803.300) finden bei Auftragsarten im Dienstleistungssektor folgende Verfahren Anwendung:

- freihändiges Verfahren: unter Fr. 100'000.00 Honorarsumme
- Einladungsverfahren: ab Fr. 100'000 und unter Fr. 250'000.00 Honorarsumme
- offenes Verfahren: über Fr. 250'000.00 Honorarsumme

Nach Ansicht des Juristen für Submissionsrecht des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) sind Projekte zum Ausbau von Güterstrassennetzen als Gesamtmassnahme zu betrachten, womit sich die Bestimmung des ausführenden Fachmannes aus der Gesamthonorarsumme ergibt. Diese Meinung soll beim Vorgehen mit Vereinbarungen und Grundsatzentscheiden übernommen werden.

Wird der Ausbau des Güterstrassennetzes im Richtplanverfahren durchgeführt, worin ein Zusammenhang aller Massnahmen nur durch die gemeinsame Projektgenehmigung erkennbar ist, sonst aber jede Vorlage als Einzelprojekte mit möglicherweise grosser zeitlicher Verschiebung realisiert wird, kann für die Vergabe der Ingenieurarbeiten auch von der Honorarsumme der Einzelvorlagen ausgegangen werden.

¹ Gemäss E-Mail vom 20. September 2011 stellt sich das GIHA auf den Standpunkt, wenn nach der Güterzusammenlegung ein Folgeverfahren nach Meliorationsrecht eröffnet werde, sei immer noch ein bewilligungsfreier Landerwerb für die Verbreiterungen im Sinne von Art. 62 lit. e BGGB möglich, sofern eine Behörde beim Verfahren mitwirke. Die Änderungen der (erneuten) Neuzuteilung seien im folgenden Regierungsbeschluss über den Eigentumserwerb entsprechend zu berücksichtigen. Ob und wann eine erneute Verfügung eines Umlegungsbanes im Sinne von Art. 20 Abs. 1 MelG möglich und notwendig sei, werde dem ALG als zuständiger Behörde überlassen.

Administrativ einfacher ist das Vorgehen im Gesamtverfahren (und damit mit nur *einer* Präqualifikationsrunde resp. nur *einer* Offertrunde). Das Gesamtverfahren ist zu empfehlen, hingegen die zweite Möglichkeit nicht auszuschliessen. Musterdevis zur Submission von Ingenieurleistungen sind beim ALG vorhanden.

Neuzuteilung

Mit der Unterstellung des Verfahrens unter das Meliorationsgesetz ist es möglich, eine Neuzuteilung für den Landerwerb zur Verbreiterung der Strassen durchzuführen. Dabei wird das für die Verbreiterung beanspruchte Land dem Anstösser als Minderzuteilung und allen andern als Mehrzuteilung angerechnet und im Rahmen des Kostenverteilers in einer separaten Abrechnung der Mehr- und Minderzuteilungen verrechnet.

Die Bewertung des beanspruchten Bodens soll nach einfachen Grundsätzen vorgenommen werden.

Da sich für die Ersatzmassnahmen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) oft nur Bewirtschaftungseinschränkungen (eigentümergebundene Regelungen) anbieten, sind diese ebenfalls mit der Neuzuteilung festzulegen. Je nach Situation sind weitere Zugangsrechte und -lasten mit Dienstbarkeiten im Rahmen dieser Neuzuteilung vorzusehen.

- Die Neuzuteilung muss formell richtig mit Eigentümer- und Parzellenverzeichnis und speziell mit Güterzetteln für die Eigentümer dokumentiert werden. Die Güterzettel werden später für den Erwerb des Eigentums an den neuen Grundstücken verwendet und haben deshalb alle Rechte und Lasten der Grundstücke zu enthalten. Denn mit dem (erneuten) Eigentumserwerb gehen (wieder) alle nicht mit dieser Neuzuteilung errichteten Rechte und Lasten unter!

Rechnungsführung

Damit die evtl. zu verteilenden Restkosten richtig erhoben werden, wird im Fall der Gemeinde als Ausführungsorgan eine separate, von der Gemeinderechnung losgelöste Rechnungsführung empfohlen. Die Rechnungsführung ist so zu organisieren, dass die originalen Rechnungen und Zahlungsbelege in kurzer Zeit pro Arbeitsschritt zusammengestellt und für die Schlussabrechnung mit Kanton und Bund bereitgestellt werden können.

Kostenverteiler

Sofern die Ausbaukosten nicht einfach von der Gemeinde getragen werden, sind von den Beteiligten Kostenverteilergrundsätze zu erarbeiten und zu erlassen. Bei der normalerweise beschliessenden und ausführenden Gemeinde ist die Gemeindeversammlung für deren Erlass zuständig (Art. 17 MelG in Verbindung mit Gemeindereglement).

Es ist sinnvoll, die Kostenverteilergrundsätze möglichst früh im Verfahrensablauf (evtl. schon mit dem Auflageprojekt oder kurz danach) durch öffentliche Auflage nach Art. 38 MelG bekannt zu geben. Einsprachen gegen die Kostenverteilergrundsätze sind an die Schätzungskommission zu richten.

Eigentumserwerb

Analog zum Güterzusammenlegungsverfahren in einer Gesamtmelioration werden nach Bereinigung aller eigentumsrelevanten Änderungen die neuen Eigentumsverhältnisse per Regierungsbeschluss verfügt. Die Kosten des Grundbucheintrages gehen damit zulasten der Gemeinde. Es dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 34 MelV).

Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

Die durch die Strassenverbreiterungen und Neuanlagen notwendige Nachführung der AV wird bei kleineren Arbeiten vom Nachführungsgeometer in Form von Mutationen gemacht und die Entschädigung richtet sich nach dem Nachführungstarif.

Bei grösseren Arbeiten kann aber auch das Verfahren und Vorgehen in einer Aussprache und der Preis mit einer Offerte festgelegt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass nur die aufstossenden Grenzen versichert und eingemessen werden müssen, die Strassenlinie aber als Kulturgrenze erhoben oder evtl. auch einer neuen Orthofoto entnommen werden kann (siehe hierzu auch die Festlegungen zur Informationstagung für Ingenieure vom 11. März 2005: Nachführung von GM-Akten bei abgeschlossener AV).

Chur, 9. November 2011
Rü/ns

**Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation**

Amtsleiter



Aurelio Casanova